

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management

Neufassung

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.12.2015, genehmigt vom Präsidium am 01.12.2015, genehmigt vom Stiftungsrat am xx.xx.xxxx, veröffentlicht am 08.12.2015

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Business Administration (MBA) Gesundheitsmanagement / Health Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie

- c) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems nachweisen kann falls der Hochschulabschluss in einem gesundheits- / sozialspezifischen Studiengang erworben wurde, oder
 - eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens dreijährige berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems nachweisen kann falls der Hochschulabschluss in einem nicht gesundheits- / sozialspezifischen Studiengang erworben wurde.
 - Eine berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung oder einem Unternehmen mit einem gesundheits- / sozialbezogenen Berufsfeld ist einer Tätigkeit in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems gleichgestellt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müs-

sen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das Sommersemester im Bewerber-Portal der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Februar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Eingang der Online-Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 a) oder b),
 - c) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 c),
 - d) Motivationsschreiben gem. § 4 Abs. 3 und
 - e) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 d).
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses in Kombination mit der Bewertung des Motivationsschreibens gemäß Abs. 3 und der Dauer und der Einschlägigkeit der berufspraktischen Erfahrung wird eine Rangliste entsprechend des Punkteverfahrens nach Absatz 4 gebildet.
- (3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 - a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert.
 - Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission bewertet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 (nicht gegeben) oder 5 Punkte (gegeben) vergeben.
- (4) Die Kriterien der Eignung gemäß Absatz 2 werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Note	Motivation	Berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems	Einschlägigkeit der berufspraktischen Erfah- rung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozial- systems
Maximal 60 Punkte	Maximal 10 Punkte	Maximal 20 Punkte	Maximal 10 Punkte
Für die Note 1,0 werden 60 Punkte verge- ben. Bei jedem Anstieg der Note um 0,1	Bewertung des Motivationsschreibens. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden. Dabei sind die in § 4 Abs. 3 genannten Kriterien mit jeweils 5 Punkten zu gewichten.	Für jedes Jahr Berufserfahrung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems gem. § 2 c) über die für den Zugang geforderte berufspraktische Erfahrung hinaus werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.	Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budgetverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr mit Personalverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budget- und Personalverantwortung werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 10 Punkte vergeben werden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehreroder der Mitarbeitergruppe angehören müssen sowie ein beratendes Mitglied der Studierendengruppe. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Erstellung der Rangliste,
 - d) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erkl\u00e4ren hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erkl\u00e4rung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgef\u00fchrt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enth\u00e4lt gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erkl\u00e4ren, ob der Zulassungsantrag f\u00fcr ein Nachr\u00fcckverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erkl\u00e4rung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachr\u00fcckverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung die Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses, nächst den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.